

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Knoche, Wolfgang Gehrcke,
Dr. Norman Paech, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6710 –**

Status der serbischen Provinz Kosovo**Vorbemerkung der Fragesteller**

Seit 1999 nimmt die Bundesrepublik Deutschland mit über 2 000 Soldaten und Soldatinnen an der UN-mandatierten KFOR-Mission (KFOR – KosovoForce) in der serbischen Provinz Kosovo teil. Das Kosovo ist entgegen der in UN-Resolution 1244 formulierten Anforderungen, Zielsetzungen sowie die Verpflichtungen der Internationalen Gemeinschaft nicht befriedet und stabilisiert. Es bestehen weiterhin massive gesellschaftliche, ökonomische und politische Verwerfungen. Hinzu kommen fragwürdige strukturelle und administrative Maßnahmen seitens der UNMIK (Mission der Vereinten Nationen zur Übergangsverwaltung des Kosovo), die einer Präjudizierung der Statusfrage in Richtung Unabhängigkeit gleichkommen: Aushändigung nicht serbischer Identitätsdokumente (UNMIK ID-Card, KFZ-Kennzeichen, spezielle Grüne KFZ-Versicherungskarte), Grenzkontrollen und Zölle innerhalb des serbischen Territoriums, Grenzkontrollen zwischen serbischem Territorium in der Provinz Kosovo und den Nachbarstaaten ausschließlich durch die UNMIK und kosovo-albanischer Institutionen, Ersetzung der serbischen Währung durch die Deutsche Mark bzw. den Euro, eigenmächtige und entschädigungslose Privatisierung staatlichen serbischen Eigentums etc.

Zugleich wird seit geraumer Zeit seitens einiger westlicher Staaten versucht, einen anderen rechtlichen Status als den in der UN-Resolution 1244 fixierten herbeizuführen.

Unter der Zielsetzung einer neuen Statusregelung für das Kosovo verhandelten im Jahr 2006 bis Anfang 2007 (Wiener Verhandlungen) die unmittelbaren Konfliktparteien (Serbien und die kosovo-albanischen politischen Repräsentanten) unter Beteiligung der so genannten Kosovo-Kontaktgruppe, der NATO und der EU.

Die Verhandlungen endeten ohne Ergebnis, da die Vorstellungen zwischen den Konfliktparteien diametral gegensätzlichen Charakters gewesen sind. Vor diesem Hintergrund übergab der UN-Sonderbeauftragte Martti Ahtisaari seinen Statusentwurf dem UN-Sicherheitsrat, damit dieser einen Entschluss fassen möge, der jenseits einer gemeinsamen Position der Konfliktparteien läge.

1. Aus welchen Erwägungen heraus unterstützt die Bundesregierung den so genannten Ahtisaari-Plan?

Grundlage für die Einleitung des Prozesses zu Bestimmung des künftigen Status des Kosovo war ein Bericht des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Botschafter Kai Eide, an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vom Oktober 2005, in dem sich dieser zur weiteren Stabilisierung der Lage für die Aufnahme von Statusverhandlungen ausgesprochen hatte. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hatte diese Empfehlungen am 24. Oktober 2005 angenommen. Der ehemalige Staatspräsident Finnlands, Martti Ahtisaari, begann daraufhin als Sondergesandter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 21. November 2005 einen „Prozess“ zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo.

Der Bericht des Sondergesandten Martti Ahtisaari, der seinen Vorschlag für ein Paket zur Lösung u. a. der Statusfrage enthält, wurde am 26. März 2007 mit einem unterstützenden Schreiben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat weitergeleitet. Im Sicherheitsrat konnte bisher keine Einigung über eine neue Resolution erzielt werden. Am 1. August 2007 initiierte daher der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen erneuten Verhandlungsprozess unter Ägide einer Troika aus Vertretern der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und Russlands. Die Kontaktgruppe soll bis zum 10. Dezember 2007 an den Generalsekretär über die Ergebnisse dieses „Troika-Prozesses“ berichten.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass jetzt alles getan werden muss, diesem Troika-Prozess zum Erfolg zu verhelfen. Stellungnahmen der Bundesregierung zu derzeit hypothetischen oder spekulativen Fragen während des laufenden Troika-Prozesses könnten dieses Ziel nur gefährden.

Unabhängig davon hält die Bundesregierung den Vorschlag des Sondergesandten Martti Ahtisaari für ausgewogen und fair und daher für geeignet, die regionale Stabilität dauerhaft zu fördern. Die Bundesregierung hat daher die Empfehlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (Schreiben des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 26. März 2007) und die Position der Europäischen Union (Ratsschlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 12. Februar 2007) zur Unterstützung des Ahtisaari-Pakets mitgetragen.

Ziel der Kosovo-Politik der Bundesregierung ist es, durch eine dauerhafte Lösung die regionale Stabilität nachhaltig zu fördern. Es geht der Bundesregierung mit ihrem vielfältigen Engagement im zivilen, humanitären und militärischen Bereich darum, ein demokratisch verfasstes Kosovo zu schaffen, in dem alle Einwohner unabhängig von ihrer Volksgruppenzugehörigkeit in Frieden, Freiheit und Sicherheit leben können. Die Bundesregierung hat von Anbeginn jegliche Bemühungen unterstützt, die Lebensfähigkeit der Region unabhängig von der Statuslösung zu stärken.

- a) Seit welchem Zeitpunkt unterstützt die Bundesrepublik Deutschland Positionen, die im Ergebnis die Herauslösung des Kosovo aus Serbien befürworten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- b) Seit welchem Zeitpunkt unterstützt die Bundesrepublik Deutschland administrativ Handlungen und Entscheidungen, die die Herauslösung des Kosovo aus Serbien präjudizieren?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- c) Stellt eine Abtrennung des Kosovo von Serbien in den Augen der Bundesregierung eine Verschiebung von Grenzen in Südosteuropa dar?

Die Lösung der Statusfrage ist ein Fall *sui generis* und steht am Ende des Auflösungsprozesses des ehemaligen Jugoslawiens. Darüber hinaus kann die Bundesregierung angesichts der noch laufenden Verhandlungen zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo zu hypothetischen Fragen keine Stellung nehmen.

- d) Wenn nicht, wie bewertet die Bundesregierung dann die Grenzveränderungen?

Auf die Antwort zu Frage 1c wird verwiesen.

- e) Stellte eine Abtrennung des Kosovo von Serbien in den Augen der Bundesregierung einen völkerrechtlichen Präzedenzfall dar?

Auf die Antwort zu Frage 1c wird verwiesen.

- f) Wenn nicht, was macht diesen Fall einzigartig, und was kennzeichnet hingegen einen secessionistischen Präzedenzfall?

Auf die Antwort zu Frage 1c wird verwiesen.

2. Aus welchen Erwägungen heraus verfolgt die Bundesregierung eine Position, die im Widerspruch zur Empfehlung der Badinter-Kommission und der Anerkennungspraxis gegenüber den jugoslawischen Nachfolgestaaten steht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Argumente machen eine Föderalisierung (Dezentralisierung) des Kosovo zu Gunsten der dortigen Minderheiten zu einer sinnvolleren Lösung als eine Föderalisierung Serbiens (substantielle Autonomie für Kosovo) zu Gunsten der Kosovo-Albaner?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie schätzt die Bundesregierung die Rückkehrwilligkeit von Kosovoflüchtlingen (zumeist Serben, Montenegriner und Roma) in die Nordgemeinden für den Fall ein, das diese in Serbien verblieben?

Die Bundesregierung nimmt angesichts der noch laufenden Verhandlungen zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo zu hypothetischen Fragen keine Stellung.

5. Verfügt der UN-Sicherheitsrat in der Einschätzung der Bundesregierung über die rechtliche Kompetenz, die Sezession eines Teiltritoriums eines souveränen Staates gegen dessen Willen zu beschließen, wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Die Bundesregierung stellt keine Spekulationen zu völkerrechtlichen Fragen an, die sich derzeit nicht stellen.

6. Verfügt der UN-Sicherheitsrat in der Einschätzung der Bundesregierung über die rechtliche Kompetenz, die Sezession des zu Serbien völker- und verfassungsrechtlich gehörenden Territoriums (Kosovo) gegen den Willen des souveränen Staates Serbien zu beschließen, wenn ja, aufgrund welcher konkreten rechtlichen Grundlage?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Würde die Bundesregierung auch eine Sezession (Ahtisaari-Plan oder andere Optionen, die eine Sezession im Ergebnis bedeuten würden) des Kosovo von dem souveränen Staat Serbien und gegen dessen Willen auch dann unterstützen, wenn der UN-Sicherheitsrat diese nicht beschließen würde?

Die Bundesregierung nimmt angesichts der noch laufenden Verhandlungen zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo zu hypothetischen Fragen keine Stellung.

- a) Wenn nein, welche Optionen haben Bundesregierung und EU, gesetzt den Fall, dass der UN-Sicherheitsrat keine Zustimmung zum Ahtisaari-Plan oder zu anderen Optionen, die im Ergebnis eine unilaterale Abspaltung beinhalten, geben wird?

Die Bundesregierung nimmt angesichts der noch laufenden Verhandlungen zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo zu hypothetischen Fragen keine Stellung.

- b) Wenn die Bundesregierung eine Sezession bei Umgehung des UN-Sicherheitsrates befürworten würde, auf welcher rechtlichen Grundlage geschähe dies?

Die Bundesregierung stellt keine Spekulationen zu völkerrechtlichen Fragen an, die sich derzeit nicht stellen.

- c) Kann die Bundesregierung insgesamt eine detaillierte Bewertung der völkerrechtlichen Dokumente UN-Resolution 1244, Militärisch-Technisches Abkommen und eventuell sonstige Bestimmungen, die der UN-MIK weitreichende Handlungsspielräume einräumen, vorlegen?

Die Bundesregierung legt keine allgemeinen Rechtsgutachten vor. Auf die einschlägigen Vorschriften insbesondere der Charta der Vereinten Nationen wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- d) Kann die Bundesregierung erläutern, warum die Umsetzung des Punktes 4 Annex 2 Punkt 6 in der UN-Resolution 1244 die genannten Rechte der Bundesrepublik Jugoslawiens bezüglich der Rückkehr jugoslawischer bzw. serbischer Sicherheitskräfte durch die Internationale Gemeinschaft bis dato verhindert wird?

Für eine Vereinbarung bezüglich Annex 2 und dem dortigen Punkt 6 der VN-Sicherheitsratsresolution 1244 (1999) sind die Vereinten Nationen zuständig. Die Bundesregierung nimmt hierzu nicht Stellung.

- e) Kann die Bundesregierung ausführen, auf welcher rechtlichen Grundlage die UNMIK staatliches Eigentum ohne Zustimmung des serbischen Staates und ohne Entschädigung gegenüber dem serbischen Staat privatisiert?

Die Tätigkeit von UNMIK findet ihre Grundlage in der Sicherheitsratsresolution 1244 (1999).

8. Wird die Bundesregierung eine Anerkennung des Kosovo nach einer möglichen unilateralen Unabhängigkeitserklärung aussprechen?

Die Bundesregierung nimmt angesichts der noch laufenden Verhandlungen zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo zu hypothetischen Fragen keine Stellung.

